



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Kompetenzzentrum für
Public Management

QSE-Richtlinien für die Kernaufgaben Lehre, Forschung und Weiterbildung des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) der Universität Bern

21. Oktober 2014 mit Änderungen vom 17. Dezember 2020

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Grundlagen | 3 |
| 2 | Organisation | 3 |
| 2.1 | Im Allgemeinen | 3 |
| 2.2 | Am KPM | 3 |
| 3 | Evaluation der Lehre und Weiterbildung | 4 |
| 3.1 | Grundsätze | 4 |
| 3.2 | Evaluation der Studiengänge | 4 |
| 3.3 | Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen | 5 |
| 3.4 | Kennzahlen | 5 |
| 4 | Evaluation der Forschung | 5 |
| 4.1 | Grundsätzliches | 5 |
| 4.2 | Kennzahlen | 6 |

1 Grundlagen

Die QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen¹ sind von der Universitätsleitung am 19. Februar 2019 genehmigt und am 21. April 2020 aktualisiert worden. Die Richtlinien ersetzen das Konzept für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vom 14. Februar 2010. Jede universitäre Einheit (Universitätsleitung, Fakultät, Zentrum, Institut usw.) ist für die konkrete Implementierung der im Grundkonzept enthaltenen Elemente verantwortlich.

Die vorliegenden Richtlinien fassen die Organisation der QSE sowie die Grundzüge der Evaluation der Lehre der Forschung und der Weiterbildung am Kompetenzzentrum für Public Management zusammen. Sie berücksichtigen dabei die im Leistungsauftrag 2018 – 2021 vereinbarten Zielsetzungen im Bereich der Qualitätssicherung und zeigen auf, wie die universitären Vorgaben² umgesetzt werden. Subsidiär kommen die QSE-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2013 mit Änderungen vom 24. August 2017 und vom 25. Februar 2021 zur Anwendung.³

2 Organisation

2.1 Im Allgemeinen

Die gesamtuniversitären QSE-Richtlinien regeln die Anforderung an die QSE-Organisation der Fakultäten, verzichten jedoch auf eine explizite Regelung für die Zentren.⁴ Die QSE Organisation des KPM lehnt sich sinngemäss an die universitären Vorgaben für die Fakultäten an und berücksichtigt die Zielsetzungen des Leistungsauftrages 2018 – 2021 . Sie beachtet die Besonderheiten namentlich hinsichtlich der Grösse des Zentrums und seines interdisziplinären Profils.

2.2 Am KPM

1. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die QSE am KPM. Sie:
 - a. sorgt für die Gewährleistung und Koordination der Qualitätssicherung im Zentrum unter Beachtung der verbindlichen universitätsinternen und -externen Vorgaben;
 - b. sorgt für die Bereitstellung der notwendigen quantitativen und qualitativen Informationen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und Forschung;

¹ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e708931/e715528/e715533/QSE-RichtlinienfurdieuniversitaerenKernaufgaben21_4_2020_ger.pdf

² QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19. Februar, aktualisiert am 21. April 2020 (im Folgenden: QSE-Richtlinien der Universität Bern) und Rahmenkonzept für die Durchführung und Verwendung von Lehrveranstaltungsevaluationen an der Universität Bern vom 21. April 2020.

³ QSE-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2013 mit Änderungen vom 24. August 2017 und vom 25. Februar 2021.

⁴ Ziff. 1.1 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

- c. fördert die Qualitätsdiskussion im Zentrum und in den Studiengängen unter Einbezug des Mittelbaus, der Studierenden, der externen Dozierenden sowie externer Anspruchsgruppen;
 - d. setzt eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten ein, welche(r) die QSE-Angelegenheiten koordiniert und an den Sitzungen der QSE-Kommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät teilnehmen kann.
2. Die Geschäftsleitung traktandiert spezifische QSE-Anliegen nach Bedarf. Sie verschafft sich in Abstimmung zum Steuerungszyklus der Universität periodisch einen Überblick über den Stand der QSE und deren Ergebnisse. Sie pflegt den Kontakt zur QSE-Kommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

3 Evaluation der Lehre und Weiterbildung

3.1 Grundsätze

1. Die Studienleitungen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung in den Studiengängen. Sie erfüllen dabei insbesondere externe Vorgaben, so namentlich allfällige Akkreditierungsvorschriften.
2. Die Studienleitungen beziehen die Studierenden, die Dozierenden und den involvierten Mittelbaus systematisch in die Qualitätsdiskussion ein.
3. Die Studienleitungen sind verantwortlich für die Aufbereitung der Kennzahlen sowie für die Dokumentation und Veröffentlichung der QSE-Organisation, der QSE-Aktivitäten und deren Ergebnisse.

3.2 Evaluation der Studiengänge

1. Master in Public Management und Politik (PMP)

Der Studiengang wird in Abstimmung mit dem Swiss Public Administration Network (SPAN) periodisch evaluiert. Insbesondere werden alle Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss befragt.

2. Master Minor Verwaltungswissenschaft

Das Studienprogramm, das von Studierenden der Politikwissenschaft (WISO-Fakultät) und der Sportwissenschaft (Phil.hum.Fakultät) belegt werden kann, wird im Rahmen der Masterstudiengänge Politikwissenschaft und Sportwissenschaft gemäss Evaluationsrhythmus der jeweiligen Fakultäten evaluiert.

3. Für die Weiterbildungsstudiengänge Executive Master of Public Administration (MPA) und Certificate of Advanced Studies in Public Administration (CeMaP) gelten die Grundsätze der QSE-Richtlinien zur Weiterbildung.⁵

Die Studienleitungen evaluieren Module und Studiengänge (Zulassung, Programm, Institution) systematisch.⁶ Sie orientieren den Fachbeirat über die Ergebnisse.

3.3 Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen

1. Master in Public Management und Politik (PMP) und Master Minor Verwaltungswissenschaft

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen erfolgt nach den Regelungen der Universität⁷ und – wo solche fehlen – nach derjenigen Fakultät der Zugehörigkeit der Dozierenden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung berichten periodisch der Geschäftsleitung über die Ergebnisse.

2. Executive Master of Public Administration (MPA) und Certificate of Advanced Studies in Public Administration (CeMaP).

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen erfolgt im Rahmen der Evaluation der Module.

3.4 Kennzahlen

Das KPM erhebt jährlich Kennzahlen zu den angebotenen Studiengängen. Es orientiert sich dabei an den im Leistungsauftrag festgelegten Indikatoren. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage, der Rechenschaftsablage und der Qualitätsdiskussion auf den unterschiedlichen Ebenen.

4 Evaluation der Forschung

4.1 Grundsätzliches

1. Verantwortlich für Durchführung der QSE in der Forschung ist die Geschäftsleitung.
2. Das KPM überprüft in Abstimmung mit der Universitätsleitung⁸ periodisch ihre Leistungen in der Forschung im Rahmen von Selbstevaluationen.

⁵ Ziff. 4 ff. der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁶ Art. 10 des Reglements über das Weiterbildungsprogramm Public Administration vom 22. Oktober 2009 mit Änderungen vom 22. November 2018.

⁷ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁸ Ziff. 3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

4.2 Kennzahlen

Das KPM erhebt jährlich Kennzahlen zur Forschung. Es orientiert sich dabei an den im Leistungsauftrag festgelegten Indikatoren und berücksichtigt die verschiedenen Forschungskulturen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage, der Rechenschaftsablage und der Qualitätsdiskussion auf den unterschiedlichen Ebenen.

Durch die Geschäftsleitung am 17. Dezember 2020 genehmigt.